

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der städtebaulichen Fortentwicklung der Stadt, der Sicherung der Nahversorgung im Zuge der zunehmenden Siedlungsstrukturen im Osten. Er soll die Bebauung lenken sowie die einzelnen Nutzungen festlegen.

Bebauungsplan gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Da der vorliegende Bebauungsplan gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird, wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet.

Folgende Umweltbezogene Informationen sind verfügbar

Artenschutzfachliche Relevanzuntersuchung vom Juni 2018

- Untersuchung der europäischen Vogelarten
- Untersuchung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
 - Fledermäuse
 - Reptilien
 - Schmetterlinge

Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm vom 14.02.2018

- Ermittlung der an den nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen zu erwartenden Geräuschimmissionen gem. der DIN ISO 9613-2 und Beurteilung nach TA Lärm
- Schalltechnische Beurteilung von Betriebs- und Anlagengeräuschen
- Ermittlung der Geräusche des betriebsbedingten An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen

Verkehrsuntersuchung vom 07.03.2018

- Erhebung des Analyseverkehrs 2018 und Umrechnung in Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
- Verkehrsprognose Gesamtverkehr bis 2025
- Bewertung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit für nachfolgende Knotenpunkte:
 - Haller Straße L 1036 / Hornbergstraße
 - Haller Straße L 1036 / Zu- und Abfahrt Aldiim Prognose-Nullfall 2025 und im Prognose-Planfall 2025

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 26.11.2018 bis 11.01.2019

bei der Stadtverwaltung Öhringen, Marktplatz 15, 74613 Öhringen, im Treppenhaus 2. Stock während der üblichen Sprechzeiten zur allgemeinen Information der Bürger öffentlich aus. Die Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter www.oehringen.de/bauleitplanung abgerufen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtbauamt, Zimmer Nr. 204 (Herr Bremm) und Zimmer Nr. 203 (Frau Philipp) während den üblichen Öffnungszeiten abgegeben werden. Des Weiteren können Sie eine Stellungnahme über unser Online-Formular unter www.oehringen.de/bauleitplanung abgeben.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein späterer Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:15 Uhr

Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

Große Kreisstadt Öhringen

16.11.2018

Thilo Michler

Oberbürgermeister